



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände,
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-163
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Wehling
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail matthias.wehling@evlka.de

Auskunft Frau Burmeister
Durchwahl 0511 1241-276
E-Mail anna.burmeister@evlka.de

Datum 24.01.2024
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2024 gekommen sind und wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Die technischen Vorbereitungen für die Kirchenvorstandswahl konnten wir vor Weihnachten abschließen. Unser Dienstleister, die Firma Winkhardt + Spinder (W+S), druckt gerade die Unterlagen für die Wahlberechtigten. Aktuell sind rund 85 % der insgesamt knapp zwei Millionen Briefe fertiggestellt.

Mit diesem Rundbrief möchten wir Sie darüber informieren, wie der Versand der Unterlagen an die Wahlberechtigten vorstattengeht und wie Sie in den Kirchengemeinden mit den Wahlbriefen der Briefwähler*innen umgehen, die bei Ihnen ankommen werden. Dafür erhalten Sie als **Anlage** zu diesem Rundbrief eine weitere Anleitung zur Webanwendung WahlPlus. Hier beschreiben wir das Verfahren, wie mit nicht zustellbaren Wahlunterlagen umzugehen ist.

Bei der in diesem Rundbrief genannten „Zustellung“ handelt es sich nicht um eine förmliche Zustellung, bei welcher der Empfänger den Erhalt quittieren muss, sondern um den reinen Einwurf in den Briefkasten beim Empfänger.

Wir erläutern außerdem, wie die Kirchengemeinden den eventuell erforderlichen Ersatzversand von Wahlunterlagen auslösen können. Dies ist notwendig, wenn die Wahlunterlagen nicht bei den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern angekommen bzw. verloren gegangen sind.

1. Versand der Wahlunterlagen, Beginn und Ende der Onlinewahl

Unser Dienstleister W+S wird in Kürze die Herstellung der Wahlunterlagen abgeschlossen haben. Ab 7. Februar 2024 werden die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten durch die Deutsche Post AG zugestellt. Damit sollten **bis zum 15. Februar** alle ca. 2 Millionen Wahlberechtigten in unserer Landeskirche die Unterlagen für die KV-Wahl in den Händen halten.

Mit dem Versand der Briefe wird **ab 7. Februar** gleichzeitig die **Onlinewahl** freigeschaltet. Alle Wahlberechtigten haben also sofort mit Erhalt der Wahlunterlagen die Möglichkeit, ihre Stimme für die KV-Wahl online abzugeben. Die Zugangsdaten hierfür befinden sich in den Wahlunterlagen. Ein Muster der Wahlunterlagen hatten wir Ihnen mit dem letzten Rundbrief zugeschickt.

Die Onlinewahl ist **bis zum 3. März 2024, 24.00 Uhr**, möglich. Danach ist die Stimmabgabe noch per Briefwahl oder - sofern in Ihrer Kirchengemeinde eine Urnenwahl angeboten wird – per Urnenwahl am Wahlsonntag möglich.

2. Wie wird mit nicht zustellbaren Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten umgegangen?

Sollte es vorkommen, dass Wahlunterlagen an eine wahlberechtigte Person von der Post an diese nicht zugestellt werden können, geht dieser Brief an unseren Dienstleister W+S zurück. Wir haben mit W+S vereinbart, dass dann zunächst ein neuer Zustellversuch stattfindet, also W+S den Brief noch einmal an dieselbe Empfängeradresse abschickt. Hier hat W+S die Erfahrung gemacht, dass in den meisten Fällen der Brief beim zweiten Versuch doch zugestellt werden kann.

Sollte auch dieser Brief wieder nicht zugestellt werden können, wird die Sendung in das Tool „Recherche“ in WahlPlus aufgenommen. Die dann weiteren Bearbeitungsschritte sind in der anliegenden **Anleitung für die Recherche bei unzustellbaren Wahlunterlagen und Ersatzversand von Wahlunterlagen in WahlPlus** (Anlage) erläutert.

3. Versand von Ersatzunterlagen

Es kann vorkommen, dass auch bei der Deutschen Post AG Briefe verloren gehen und somit Wahlunterlagen einzelne Empfänger nicht erreichen. Ebenso können auch Wahlberechtigte ihre erhaltenen Unterlagen verlegen oder versehentlich wegwerfen. Wenn Ihnen in der Kirchengemeinde also ein Gemeindeglied mitteilt, dass es keine Wahlunterlagen (mehr) hat, können Sie bzw. die Person, die den Zugriff auf WahlPlus hat, über das Tool „Ersatzversand durch W+S“ in WahlPlus den Ersatzversand der Unterlagen an diese Person auslösen. Die einzelnen Bearbeitungsschritte haben wir in der anliegenden **Anleitung für die Recherche bei unzustellbaren Wahlunterlagen und Ersatzversand von Wahlunterlagen in WahlPlus** erläutert.

Ein Ersatzversand ist nur möglich, wenn das Gemeindemitglied im Wählerverzeichnis steht. Ist eine Person erst nach dem 10. Dezember 2023 zugezogen oder in die Kirchengemeinde aufgenommen worden, ist sie nicht wahlberechtigt.

Hinweis: Die Wahlberechtigten sollen ihre Wahlunterlagen bis zum 15. Februar 2024 erhalten. Es kann jedoch vorkommen, dass der Postweg trotz der guten Planung um ein oder zwei Tage länger ausfällt. Daher wird das Tool „Ersatzversand durch W+S“ erst am 19. Februar 2024 freigeschaltet. So wird verhindert, dass Wahlberechtigte mit dem Ersatzversand und dem ursprünglichen Brief die Wahlunterlagen doppelt erhalten.

Und keine Sorge: Eine doppelte Stimmabgabe über die Onlinewahl ist auch in diesem Fall ausgeschlossen. Mit dem Ersatzversand werden die Zugangsdaten aus dem ersten Brief gesperrt.

4. Rücksendung der Wahlbriefe an die Kirchengemeinde

Nachdem ab dem 7. Februar 2024 die Wahlunterlagen versandt worden sind, werden kurz danach sicherlich schon die ersten Wahlbriefe unserer Briefwählerinnen und Briefwähler in den Kirchengemeinden ankommen. Hinweise, wie mit diesen Wahlbriefen umzugehen ist, erhalten die Gemeindebüros von uns bis Mitte Februar in einem separaten Schreiben. Sie erhalten diese Informationen wie gewohnt mit dem Rundbrief über die Kirchenämter.

An dieser Stelle noch eine kurze Erinnerung: Wir hatten im letzten Rundbrief darauf hingewiesen, dass Sie die Beschriftungen der Briefkästen der Kirchengemeinden überprüfen und ggfs. anpassen sollten. Es ist wichtig, dass die sogenannte „Rücklaufadresse“, also der Name der Kirchengemeinde im Wahlbrief, mit der Beschriftung am Briefkasten übereinstimmt. Dies gilt besonders für neu gegründete Gesamtkirchengemeinden und zusammengelegte Kirchengemeinden mit neuem Namen.

5. Wenn Sie keine Urnenwahl haben: Hinweis auf die öffentliche Auszählung der Stimmen

Wenn in Ihrer Kirchengemeinde keine Urnenwahl stattfindet, ist auf dem Wahlausweis (in den Wahlunterlagen) dieser Hinweis aufgedruckt: *„Die Auszählung der Briefwahlstimmen ist öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung erfahren Sie bei Ihrer Kirchengemeinde.“*

Den Ort und die Zeit der öffentlichen Auszählung der Stimmen können Sie durch einen Aushang im Gemeindeschaukasten, auf Ihrer Homepage, einen Hinweis im Gemeindebrief und Abkündigungen im Gottesdienst bekannt geben. Wichtig ist, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied die Möglichkeit hat, sich hierüber informieren zu können.

6. Bildung der Wahlvorstände

Von einigen Kirchengemeinden erhalten wir Anfragen zur Bildung der Wahlvorstände. Der Wahlvorstand ist das Gremium, das am Wahltag (10. März 2024) die Durchführung der Wahl verantwortet und für die Auszählung der Stimmen sorgt. Er besteht aus mindestens vier Personen und wird vom Kirchenvorstand ernannt. Es gibt also eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. Weitere Personen können gerne als sogenannte Beisitzer ernannt werden.

Im Wahlvorstand dürfen nur wahlberechtigte Kirchenmitglieder sein, die bei der Kirchenvorstandswahl nicht kandidieren. Familienangehörige der Kandidierenden dürfen aber gerne im Wahlvorstand tätig sein.

Hinweis: Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde zuständig sein (entsprechend [§ 12 Absatz 7 Satz 3 KVBG](#)).

Ausführliche Hinweise zum Wahlvorstand finden Sie auf der Seite zur Kirchenvorstandswahl <https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche/hannover/faq> unter „FAQ Recht und Abläufe“.

Viele Kirchengemeinden haben ihre Wahlvorstände bereits gebildet. Wer das noch nicht getan hat, für den haben wir – nur als Hilfestellung – den nachstehenden Beschlusstext formuliert, den Sie benutzen können, aber nicht müssen:

Kirchenvorstandswahl 2024; Ernennung des Wahlvorstandes

Am 10. März 2024 findet die Kirchenvorstandswahl statt. Gemäß § 13 Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) ernennt der Kirchenvorstand für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung.

Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig. Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein.

*Der Kirchenvorstand ernennt für den Wahlbezirk / die Wahlbezirke
.....
folgende Personen zum Wahlvorstand:*

Vorsitzende/r:

stellv. Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:

stellv. Schriftführer/in:

ggfs. weitere Mitglieder des Wahlvorstandes:

.....
.....
.....
.....

Für die Arbeit des Wahlvorstandes wird es noch einen eigenen Rundbrief Nr. 10 geben. Hierin werden wir genau die Aufgaben beschreiben, die der Wahlvorstand hat. Auch werden die erforderlichen Vorlagen (Gesetze, Hinweise zum Ablauf, Niederschrift, Rückmeldungen etc.) Bestandteil des Rundbriefes sein. Hierin wird auch eine Vorlage für die Meldung der Personen des Wahlvorstandes (mit Telefonnummer der / des Vorsitzenden) an das örtliche Kirchenamt sein.

Ergänzend zum Rundbrief Nr. 10 werden wir bei der Online-Beratung „Irgendwas ist immer! Spezial“ die Mitglieder der Wahlvorstände durch Information und Beratung zum Ablauf am Wahltag in ihrer Aufgabe unterstützen.

Termine:

Mittwoch, 07. Februar 2024, 18.15 Uhr bis 19.45 Uhr

Mittwoch, 14. Februar 2024, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch, 28. Februar 2024, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch, 06. März 2024, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Die Anmeldung für die Schulungen ist unter diesem Link möglich (die Termine können Sie über die Reiter in der oberen Leiste „Februar“ und „März“ finden): <https://www.gemeinde-leiten.de/termine-gemeinde-leiten>

7. Homepage zur Wahl: kirchemitmir.de

Wir möchten erneut auf die Homepage zur Kirchenvorstandswahl 2024 www.kirchemitmir.de hinweisen. **Hier finden Sie viele Infos und Materialien sowie alle unsere bisherigen Rundbriefe mit Anlagen.**

8. Material und Vorlagen zur Wahlwerbung

Die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche bietet den Kirchengemeinden Produkte und Vorlagen an, mit denen Sie vor Ort für die Wahl werben können. Banner aus PVC, Aufkleber und Getränkeuntersetzer sowie Layout-Vorlagen für Plakate, für Ihre Website und für Social Media: Für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort können Sie auf vorbereitete Materialien zurückgreifen. Sie finden eine Übersicht auf

<https://kirchemitmir.de> -> meine Kirche -> Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers -> Öffentlichkeitsarbeit (<https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche/hannover/oeffentlichkeitsarbeit>). Dort steht auch der Flyer „Öffentlichkeitsarbeit 2024“ zum Download bereit. Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit werden Sie sich gern an kirchemitmir@evlka.de oder an oeffentlichkeitsarbeit@evlka.de .

9. Ansprechpersonen und Telefon-Hotline

Für alle Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 stehen Ihnen neben den Mitarbeitenden aus Ihrem Kirchenamt selbstverständlich auch wir gern zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen aus dem Landeskirchenamt für die Rundbriefe und zugleich Ansprechpersonen sind für:

Fragen zum Ablauf der Kirchenvorstandswahl sowie den Anwendungen Mewis NT und WahlPlus

aus dem Referat für kirchliche Verwaltung, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Statistik:

Matthias Wehling, Sachgebietsleiter,
E-Mail: matthias.wehling@evlka.de, Tel. 0511 12 41 236

Fragen hinsichtlich Kirchenvorstandsbildungsgesetz und Ausführungsbestimmungen

aus dem Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise:

Anna Burmeister, Referatsleiterin,
E-Mail: anna.burmeister@evlka.de, Tel. 0511 12 41 276

Stefan Schlotz, Sachgebietsleiter,
E-Mail: stefan.schlotz@evlka.de, Tel. 0511 12 41 249

Für Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 haben wir außerdem eine

Telefon-Hotline: 0511 12 41 444

eingerrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Matthias Wehling
Anna Burmeister
Stefan Schlotz

Anlagen:

- Anlage: Anleitung für die Recherche bei unzustellbaren Wahlunterlagen und Ersatzversand von Wahlunterlagen in WahlPlus